



# **Spezielle Bedingungen für bauseits geliefertes Plattenmaterial**



## Spezielle Bedingungen für bauseits geliefertes Plattenmaterial

1. Falls nicht besonders bezeichnet setzen wir voraus, dass es sich beim bauseits gelieferten Plattenmaterial um handelsübliches Material der 1. Qualität nach gültigen Normen handelt.
2. Vor Beginn der Verlegearbeiten sind dem Unternehmer die Aufteilung der Materialien nach Räumen und die entsprechenden Materialauszüge zu liefern.
3. Das Material wird auf Rechnung und Gefahr zu Lasten der Bauherrschaft abgeladen, sachgemäss und trocken am Verwendungsort gelagert. Das Verteilen innerhalb des Gebäudes geht ebenfalls zu Lasten des Bauherrn.
4. Bruch, Verschnitt, Verlust und allfälliger Diebstahl des Plattenmaterials gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
5. Für das bauseits gelieferte Plattenmaterial kann seitens des Verlegebetriebes keine Haftung bzw. Gewährleistung übernommen werden wie zum Beispiel:
  - Glasurfehler gemäss SIA 248
  - Glasurabplatzungen
  - Farbunterschiede
  - ungenügende Frostbeständigkeit
  - mangelhafte Abriebfestigkeit
  - mangelhafte Schlagfestigkeit
  - Massdifferenzen
  - Ebenheit der Platten
6. Platten mit für deren Anwendung ungenügender rutschhemmender Oberfläche, dürfen vom Plattenleger nicht verlegt werden.
7. Bei Natursteinplatten muss die Gewährleistung wegbedungen werden für:
  - Farbdifferenzen
  - Farbveränderungen des Materials
  - Oberflächenausbrüche
  - Kantenbeschädigungen
  - allfällige Fehler der Oberflächenbearbeitung
8. Falls durch falschen Mengenauszug, mangelhafte Materialqualität oder Diebstahl Arbeitsverzögerungen, Arbeitsunterbrüche oder höhere Verlegekosten entstehen, sind die zusätzlichen Aufwände des Verlegebetriebes vollumfänglich durch die Bauherrschaft zu entschädigen.
9. Ein allenfalls notwendiges, detailliertes Kontrollieren der Materialien, ein notwendiges oder erwünschtes Aussortieren der Materialien wird zu Regietarifen zusätzlich verrechnet.
10. Wird im Auftrag der Bauherrschaft ein Mengenauszug verlangt, ist dieser entschädigungspflichtig.
11. Für das Ausmass gelten die SIA Normen.
12. Die Entsorgung von Schutt und Verpackungsmaterial geht zu Lasten der Bauherrschaft.

Einverstanden:

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift des Bestellers

.....  
Ort/Datum

.....  
Stempel und Unterschrift des Unternehmers